

Satzung des Angelsportvereins Bischweier 1975 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung „**Angelsportverein Bischweier 1975 e. V.**“. Er hat seinen Sitz in Bischweier und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des etwa vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 2

Der Angelsportverein Bischweier ist eine die Belange der Sportfischerei fördernde Vereinigung von Sportanglern. Er kann sich einem Verbandsverbande als juristische Person anschließen, sofern dort ebenfalls sportanglerische Interessen vertreten werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und die Heranziehung eines diesen Grundsätzen entsprechenden Nachwuchses.
- b) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern.
- c) Aktives Bemühen um die Wiederherstellung der Reinheit und Ursprünglichkeit der einheimischen Gewässer, den Naturschutz und die Vertretung der fischereirechtlichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden.
- d) Die Beschaffung geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit für seine Mitglieder.
- e) Die Pflege der Kameradschaft und seines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame sportfischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.
- f) Der Verein wahrt die politische und religiöse Neutralität.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Ehrenrat

§ 5 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an jedes Mitglied durch den Vorstand einberufen. Anträge zur Behandlung in der Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage zuvor beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende es für dringend erforderlich hält,
 - b) mindestens 5 Vorstandmitglieder oder 25 % der Mitglieder es beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Generalversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Kassenberichte der Vorstandschaft und den Kassenprüfungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, berät und beschließt über sie.
4. Sie wählt alle 2 Jahre den 1. Vorsitzenden des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Generalversammlung vorgeschlagen, wobei dem gewählten 1. Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht zugestanden wird. Die Wahl kann geheim oder per Akklamation, als Einzel- oder Gesamtwahl erfolgen.
5. Sie schlägt vor und wählt ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren die 3 Mitglieder des Ehrenrates.
6. Sie schlägt vor und wählt aus ihrer Mitte jedes Jahr 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
7. Sie beschließt über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Generalversammlung besonders hinzuweisen.

§ 6 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Protokollführer
 - e) dem Kassierer
 - f) dem Gerätewart
 - g) dem Gewässerwart
 - h) dem Sportwart
 - i) dem Jugendwart
 - j) dem Obmann der amtlich bestellten Fischereiaufsicht des Vereins

Bei untergeordneten Ämtern ist eine Doppelfunktion eines Vorstandsmitglieds möglich.

2. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so wählt die übrige Vorstandschaft den Nachfolger.
3. Die Wahl nicht in der Generalversammlung anwesender Mitglieder in die Vorstandschaft ist statthaft, wenn sie vorher ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

4. Die Vorstandschaft führt und verwaltet den Verein. Sie berät und beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge einschließlich der Pachtanteile an vereinsseitig gepachteten Gewässern und alle sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Veränderungen in der Vorstandschaft während der laufenden Amtsperiode sind mit dem Ehrenrat abzustimmen und ihm gegenüber zu begründen.

§ 7 Vertretung gegenüber Dritten

1. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind jedoch an Beschlüsse und Weisungen der Organe gebunden, sofern solche vorliegen.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft die erforderlichen Vorstandssitzungen nach eigenem Ermessen ein. Unter Angabe von Gründen können mindestens 4 Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Zur Pflege der Kameradschaft, des angelsportlichen Erfahrungsaustausches und zur Beratung laufender Vereinsaufgaben lädt der Vorstand in der Regel auf den ersten Montag jedes ungeraden Monats die Mitgliederversammlungen ein.

Terminänderungen sind auf Wunsch der Vorstandschaft möglich. Diese Mitgliederversammlungen sind jedoch nicht beschließende Organe des Vereins.

§ 9 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein dürfen, und die alle 2 Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.
3. Er entscheidet über Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern und ist Schlichtungsstelle bei etwaigen Spannungen innerhalb der Vorstandschaft oder unter Gruppen von Mitgliedern.
Der Ehrenrat kann folgende Maßregel beschließen:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldbuße
 - c) Sperre der Vereinskarte auf Zeit
 - d) Ausschluß aus dem VereinBuchstabe a) bis c) können wahlweise nebeneinander angewendet werden.
4. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind dem ersten Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende des Ehrenrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann an den Gesamtvorstandssitzungen auf Einladung oder auf eigenen Wunsch ohne Stimmrecht teilnehmen.
6. Der Ehrenrat ist nur der Generalversammlung verantwortlich.

§ 10 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person vom vollendeten 12. Lebensjahr an werden, die die Satzungen und Beschlüsse des Vereins anerkennt und nicht erheblich oder einschlägig vorbestraft ist.
Verschweigen begangener Delikte kann den Ausschluß aus dem Verein bewirken. Hierüber entscheidet der Ehrenrat.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn wird von der Vorstandschaft endgültig entschieden.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Sportfischereiprüfung zum schnellstmöglichen Termin abzulegen.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
5. Bei der Neuaufnahme ist der Beitrag für das ganze laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 11 Allgemeine Beitragspflicht

Der Beitrag ist bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig und zu entrichten. Sofern dieser Zahlungstermin verstrichen ist, erfolgt seitens des Kassiers eine Mahnung, welche mit **1,50 €** kostenpflichtig ist.

Nach Entrichtung dieses vollen Beitrages wird die Mitglieds- und Erlaubniskarte ausgehändigt. Diese berechtigt zum Fischen in den Vereinsgewässern. Ausnahmen hiervon entscheidet die Vorstandschaft.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Um die Entwicklung des Vereins besonders verdiente Mitglieder können durch Entscheidung der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung
 - c) Ausschluß
2. Schriftlicher Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig bzw. wird nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es
 - a) den Satzungen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt
 - b) das Ansehen des Vereins gröblich schädigt
 - c) sich den Anordnungen der Kontrollorgane widersetzt
 - d) den Beitrag nicht bis zum 31.02. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat und die Mahnung keinen Erfolg hatte.

4. Einem Auszuschließenden ist vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Betreffende kann ein anderes Mitglied des Vereins beauftragen, seine Interessen wahrzunehmen. Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß des Ehrenrates nach genauer Prüfung des einzelnen Falles. Durch den Ausschluß erlischt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein.

§ 14 Passive Mitgliedschaft

Passive oder fördernde Mitglieder üben die Sportfischerei in den Vereinsgewässern nicht aus. Sie zahlen **€ 17,50**. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 15 Kassenführung

1. Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Einzelbelegen zu buchen. Die Belege sind laufend zu nummerieren, aus ihnen muß der Zweck und Datum der Zahlung ersichtlich sein.
2. Zahlungen sind gemäß den Beschlüssen der Organe vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuweisen.
3. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Der Abschluß ist vom ersten Vorsitzenden sowie dem Kassierer zu unterzeichnen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
4. Geldbeträge unter **€ 50,00** sind auf das Vereinkonto einzuzahlen. Das Sparbuch verwahrt der Kassierer. Abhebungen vom Sparbuch können nur vom ersten Vorsitzenden und dem Kassierer gemeinsam vorgenommen werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die gemäß § 5 Ziffer 6 dieser Satzung gewählten Kassenprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie können auch während des Jahres eine Kontrollfunktion ausüben. Hierzu ist ihnen auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Unterlagen der finanziellen Geschäftsführung zu geben.

§ 17 Wahlordnung

1. Bei Wahlen sind Wahlleiter und Stimmenzähler mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung durch den Ehrenrat zu bestimmen.
2. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Aus der Mitte der Versammlung kann Antrag auf Schluß der Debatte gestellt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Protokollführung

Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins sind durch den Protokollführer Niederschriften oder Rahmenprotokolle nach technischen Aufzeichnungsgeräten (Tonband) zu fertigen und zu unterschreiben. Diese werden vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer gegengezeichnet.

Auch für Mitgliederversammlungen nach § 8 dieser Satzung sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. In der Einladung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Das nach Auflösung des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Bischweier mit der Verpflichtung, es im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 21 Rechtswirksamkeit

Vorstehende Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt in Kraft. Vorstehende Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung des ASV Bischweier vom 19.06.1976 bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern mit dem Abstimmungsergebnis von 20 Ja beschlossen.

Bischweier, den 21. September 1976

VR 317

Der Verein „**Angelsportverein Bischweier 1975**“ wurde heute in das Vereinsregister eingetragen.

Rastatt, den 06. Oktober 1976

Amtsgericht Rastatt
-Registergericht-

gez.

Klostermeier
(Rechtspfleger)